

Kassel, 25.01.2011

Kosten der Unterkunft - rechtskonforme Umsetzung des neuen Konzepts

Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1996 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Auf welcher Grundlage werden die Menschen entschädigt¹, die aufgrund der Pauschalierungspraxis der Stadt Kassel seit Juli 2009 zu wenig Geld für die Kosten zum Wohnen bekommen haben?
2. Werden die Menschen, denen finanzielle Nachteile aus der von Juli 2009 bis Oktober 2010 aufrechterhaltenen Pauschalierungspraxis entstanden sind, durch die Neuregelung im SGB X §44 (Rücknahme von falschen Bescheides durch den Kostenträger rückwirkend nur noch bis zu einem Jahr) dadurch nicht mehr hinreichend entschädigt, da zurzeit kein schlüssiges Konzept als Bemessungsgrundlage vorliegt?
3. Wie viel erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) liegen mit ihren Kosten für Unterkunft und Heizung, die sie von der AfK bekommen über der Angemessenheitsgrenze – wohl wissend, dass es Sachverhalte/Ausnahmen gibt, die die Werte des Ergebnisses „die Miete ist höher, als die Mietobergrenze“ verändern?
4. Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus den o. g. Beschlüssen des Sozialgerichts Kassel bezüglich der Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung?

Vorsitzende Diederich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel für erledigt.

Hannelore Diederich
Vorsitzende

Andrea Turski
Schriftführerin

¹ In einer Stellungnahme der Arbeitsförderung Kassel vom 10. Juni 2010 teilte Sozialdezernent Dr. Barthel mit, dass „Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, deren Leistung für die Grundmiete durch die ab Mai 2010 getroffene Neuregelung der Unterkunftskosten (Beendigung der Pauschalierung) erhöht wurde, diesen Erhöhungsbetrag rückwirkend seit 1. Juli 2009 erhalten“.